

Richtlinien der Stadt Waltrop für die Förderung von gesamtgesellschaftlichen Kulturangeboten in der Waltroper Innenstadt

Diese Richtlinien dienen der Unterstützung von Projekten, die zur Verwirklichung eines attraktiven und kreativen Kulturangebotes in der Waltroper Innenstadt für alle Bürger und Bürgerinnen beitragen. Hierzu werden im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Finanzmittel auf Antrag Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt.

Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken dienen.

Kommerzielle Veranstaltungen / Projekte und solche, bei denen Einnahmeüberschüsse in Aussicht stehen, sind von jeglicher Förderung ausgeschlossen.

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen

1.1 Gegenstand der Förderung sind zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projekte) mit kulturellem bzw. künstlerischem Charakter. Vorzugsweise werden Projekte gefördert, wenn sie innovativ oder originell sind und die kulturelle Vielfalt in Waltrop unterstützen. Prioritär werden Projekte von natürlichen oder juristischen Personen gefördert, die in Waltrop ansässig sind.

1.2 Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bieten bzw. die entsprechenden fachlichen Befähigungen haben.

1.3 Die Projekte müssen in der Waltroper Innenstadt stattfinden. Eine genaue Festlegung des Fördergebietes ist in einer Kartenansicht als Anlage beigefügt. 1.4 Förderfähig sind Projekte, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, die ein öffentliches Interesse erwarten lassen und Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

1.5 Die Maßnahme muss öffentlich sein und darf sich nicht ausschließlich an einen begrenzten Personenkreis, etwa Mitglieder eines Vereines richten.

1.6 Die Förderung setzt voraus, dass ein Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt, der unter Berücksichtigung der Förderung die gesicherte Gesamtfinanzierung erkennen lässt.

1.7 Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

1.8 Projekte, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt gefördert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung ausgeschlossen.

1.9 Die Zusammenarbeit mit städtischen oder privatwirtschaftlichen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

1.10 Dieselbe Veranstaltung kann nur einmal pro Jahr durch die Stadt gefördert werden.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt nachrangig. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat im Rahmen des Möglichen die geplanten Ausgaben durch eigene Einnahmen oder Drittmittel zu decken. Der Zuschuss kann dann in Höhe des Betrages bewilligt werden, der nach Abzug des Eigenanteils und einer evt. Kostenbeteiligung Dritter als noch zu finanzierender Restbetrag verbleibt. Dieser bewilligte Restbetrag ist Höchstbetrag des städtischen Zuschusses.

2.2 Die Zuwendung für ein Projekt wird in einer Höhe von bis zu 70 % der Gesamtkosten des Projektes und bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Förderung von bis zu 80 % der Gesamtkosten des Projekts und bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500,00 € bewilligt werden, sofern nachweislich keine oder nur geringfügige Drittmittel akquiriert werden können oder die aktuelle wirtschaftliche Situation der Antragstellerin/des Antragstellers dies erfordert. Eine Förderung ist nur für Projekte mit Gesamtkosten von mindestens 250,00 € (Bagatellgrenze) möglich.

2.3 Ein Zuschuss kann nur für die unbedingt erforderlichen projektbezogenen Ausgaben wie z. B. Honorare, Fahrt- und Übernachtungskosten, Materialkosten, Werbungs- und Druckkosten etc. bewilligt werden.

2.4 Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationsausgaben und Ausgaben für Verpflegung nicht berücksichtigt. Investitionen sollen nicht gefördert werden. Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.5 Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers nicht gestattet.

3. Förderverfahren

3.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen und nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen, wie z. B. Gruppen, Initiativen, Vereine usw. stellen. Die Förderung gleicher Antragsteller bei verschiedenen Projekten ist möglich, ausgeschlossen ist eine kontinuierliche Förderung, die auf eine institutionelle Absicherung bestimmter Maßnahmeträger hinausläuft.

3.3 Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher, formloser Förderantrag. Dieser muss enthalten:

a) Name, Anschrift, Bankverbindung des empfangsberechtigten Zuschussempfängers sowie der Mitwirkenden,

b) Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters

c) Projektbeschreibung

d) Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme

e) Darüber hinaus muss der Förderantrag einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Dieser muss folgende Dinge beinhalten:

- die Gesamtkosten der Maßnahme, unterteilt nach Honorarkosten, Mieten und sonstigen Nebenkosten (Versicherungen, GEMA, Künstlersozialkasse etc.)

- die Einnahmen (z.B. Spenden, Werbeerträge, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse und Fördermittel Dritter)

- die nicht gedeckten Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen

- den Zuschussbedarf

f) Aussagen über den Zielerreichungsgrad und Kennzahlen (z.B. Zielgruppe, erwartete Besucherzahl, etc.)

3.4. Ein entsprechendes Muster für einen Förderantrag wird auf der Homepage des Kulturbüros / der Stadt Waltrop zur Verfügung gestellt.

3.5 Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft eine Jury, die durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport der Stadt Waltrop eingesetzt wird. Die Entscheidung wird spätestens 6 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich mitgeteilt.

3.6 Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss des Projektes) kann auf Antrag verlängert werden.

3.7 Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung, bspw. mit dem Hinweis: „Gefördert durch die Stadt Waltrop“, hinzuweisen.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Die Stadt Waltrop prüft die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger hat der Stadt spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein entsprechendes Muster für einen Verwendungsnachweis wird mit der schriftlichen Förderzusage übersandt sowie auf der Homepage des Kulturbüros / der Stadt Waltrop zur Verfügung gestellt.

4.2 In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Nicht verbrauchte Mittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

4.3 Wird die Verwendung nicht ordnungs- und termingemäß nachgewiesen oder werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

4.4 Die Stadt ist berechtigt Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Verträge etc.) und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Antragsfristen

Anträge auf Zuwendungen können bis 3 Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme an das Kulturbüro der Stadt Waltrop gerichtet werden. Die nachträgliche Finanzierung von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen.

6. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport der Stadt Waltrop.

7. Beteiligung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport wird jährlich über die im Vorjahr geförderten Projekte informiert.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.